

Satzung

Baunacher Faschingsclub Narretei e.V.

INHALT

§1	Name und Sitz des Vereins	1
§2	Aufgaben	1
§3	Vereinstätigkeit	2
§4	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	2
§5	Mitgliedschaft	2
§6	Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen	2
§7	Beiträge	3
§8	Organe des Vereins.....	3
§9	Vorstand	3
§10	Mitgliedsversammlung	5
§11	Kassenprüfung.....	5
§12	Haftung	6
§13	Datenschutz.....	6
§14	Sprachregelung.....	6
§15	Auflösung des Vereins	6
§16	Inkrafttreten	7

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Baunacher Faschingsclub Narretei e.V.“ Er hat seinen Sitz in Baunach. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nummer VR 959 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV), sowie Fastnacht Verband Franken, BDK (Bund deutscher Karneval), und LkT (Landesverband für karnevalistischen Tanzsport). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§2 AUFGABEN

- (1) Der Verein wurde gegründet am 18.12.1995. Der Verein bezweckt die Aufrechterhaltung und Pflege des traditionellen Fastnachtsbrauchtums in seiner landsmannschaftlich gebundenen Art und kulturhistorischen Bedeutung, die damit verbunden Sitten und Volksbräuche zu schützen und vergessenes Kulturgut wieder aufleben zu lassen und der Nachwelt zu erhalten sowie die fränkische Mundart im Rahmen der Vereinsveranstaltungen zu pflegen.

Satzung

Baunacher Faschingsclub Narretei e.V.

Der Verein soll sich um die Mitgliedschaft in überregionalen Verbänden bewerben, die den gleichen Zweck verfolgen.

Als weitere Aufgabe und gleichzeitigen Vereinszweck fördert der Baunacher Faschingsclub Narretei e.V. die Jugend und den Sport, indem insbesondere der Gardetanz gefördert wird.

- (2) Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem bayrischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden.

§3 VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Gardetanz und Showtanz.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur im gleichen Jahre der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur durch eine natürliche Person erworben werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND ORDNUNGSMABNAHMEN

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweist. Hierzu ist die vorherige Anhörung des Mitglieds erforderlich.

Satzung

Baunacher Faschingsclub Narretei e.V.

- d) wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§7 BEITRÄGE

- (1) Jedes aktive Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag unterscheidet sich in einem Beitrag für aktive erwachsene Mitglieder ab 18 Jahre, für aktive Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und passive Mitglieder.
Der Mitgliedsbeitrag wird nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.
- (3) Die Vereinsbeiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Eine Einzugsermächtigung ist vom Mitglied zu erteilen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag der Beitrag anteilig berechnet.
Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§9 VORSTAND

- (1) Dem Vorstand, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden, gehören an:
 - a) der/die Erste Vorsitzende
 - b) der/die Zweite Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) drei bis sechs Beisitzer

Satzung

Baunacher Faschingsclub Narretei e.V.

f) Datenschutz- und Social-Media Beauftragten

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter **a) bis d)** genannten Mitglieder. Zwei Mitglieder des Vorstandes – darunter immer der Erste oder Zweite Vorsitzende – vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins vertritt der/die Zweite Vorsitzende den/die Erste Vorsitzende(n) bei dessen Verhinderung oder auf seine Anordnung hin. Schatzmeister und Schriftführer vertreten einander.

zu c) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der finanziellen Angelegenheiten und des Vereinsvermögen nach Weisung des Ersten Vorsitzenden. Die Kasse und die Kassenunterlagen sind mindestens einmal im Jahr von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfung ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

zu d) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen an und führt den Schriftwechsel des Vereins auf Anordnung des Ersten Vorsitzenden. Niederschriften sind vom Schriftführer und Leiter der Versammlung oder Sitzung zu unterschreiben.

zu e) Die Mitgliedsversammlung beschließt über die Anzahl der Beisitzer.

- Wiederwahl ist möglich
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht der Mitgliederversammlungen vorbehalten sind.

Insbesondere hat der Vorstand

- Mitgliedsversammlungen vorzubereiten,
 - über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
 - die Eintrittspreise für Veranstaltungen festzulegen,
 - Veranstaltungen anzuberaumen und durchzuführen,
 - das Recht, Reden und Vorträge und dergleichen, die für öffentliche Veranstaltungen vorgesehen sind, zu prüfen, Änderungen zu verlangen und, wenn die Darbietung den Bestimmungen § 2 zuwiderlaufen, abzulehnen.
- (2) Der Vorstand ist befugt, nach einstimmigem Beschluss verdiente natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrungen durch den Verein erfolgen im Rahmen einer eigenen Ehrenordnung, die vom Vorstand festzulegen ist.
 - (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
 - (4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
 - (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der

Satzung

Baunacher Faschingsclub Narretei e.V.

vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

- (6) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und Beschlüssen, die vom Vorstand gefasst wurden, verstoßen können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) bei Beschädigung mutwilliger Art haftet im vollen Umfang der Urheber.
- (7) Der Vorstand führt den Verein. Seine Sitzungen werden immer vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (8) Die Namen der Mitglieder des Vorstandes sowie jede Änderung im Vorstand oder der Satzung sind dem Amtsgericht Bamberg bekanntzugeben.

§10 MITGLIEDSVERSAMMLUNG

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Anlass oder muss unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich. Als schriftliche Einladung gilt auch die Zustellung auf digitalen Weg, z.B. Messenger, E-Mail oder auf klassischen Postweg. Zudem kann die Einladung auch im Mitteilungsblatt der Stadt Baunach veröffentlicht werden. Die Tagesordnung ist hierbei bekannt zu geben.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Stimmberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können (passives Wahlrecht) alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§11 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den

Satzung

Baunacher Faschingsclub Narretei e.V.

Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. (3) Sonderprüfungen sind möglich. (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§12 HAFTUNG

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§13 DATENSCHUTZ

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand beschlossen werden.

§14 SPRACHREGELUNG

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Nach einer beschlossenen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten der Stadt Baunach zu übergeben. Diese verwaltet es treuhänderisch längstens drei Jahre. Gründet sich in dieser Zeit ein Verein mit gleichen gemeinnützigen Vereinszwecken, ist diesem Verein das verwahrte Vermögen zu übergeben. Andernfalls verwendet die Stadt das Vermögen für gemeinnützige Zwecke nach Festlegung des Stadtrates.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht zuzuleiten.



Satzung

Baunacher Faschingsclub Narretei e.V.

§16 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.02.2024 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.